

Überschwemmungsgebietsverordnung
für das Überschwemmungsgebiet an der Großen Laber (Gewässer I. und II. Ordnung)
von Fluss-km 11,224 bis Fluss-km 38,986
auf dem Gebiet der Gemeinden Aufhausen, Mötzing, Pfakofen, Sünching und dem Markt Schierling im
Landkreis Regensburg, sowie der Gemeinde Laberweinting und der Stadt Geiselhöring im Landkreis
Straubing-Bogen

vom 18.10.2023

Das Landratsamt Regensburg erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Aufhausen, Mötzing, Pfakofen, Sünching und dem Markt Schierling (außerhalb des Hauptortes) im Landkreis Regensburg sowie in der Gemeinde Laberweinting und in der Stadt Geiselhöring im Landkreis Straubing-Bogen wird an der Großen Laber (Gewässer I. und II. Ordnung) das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- ⁴Durch die Verordnung soll insbesondere
- in bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Gebieten Schaden durch Hochwasser vermieden oder zumindest verringert,
 - ein schadloser Hochwasserabfluss geregelt und sichergestellt,
 - Rückhaltefläche geschützt und erhalten,
 - das Risikobewusstsein und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall gestärkt und
 - ein hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Das Überschwemmungsgebiet an der Großen Laber (Gewässer I. und II. Ordnung) beginnt bei Flusskilometer 11,224 (an der Brücke der Bundesstraße 8 in Schönach) und endet bei Flusskilometer 38,986 (Kreuzung der Großen Laber mit der Laberstraße bei Walkenstetten).

²Das durch Rechtsverordnung mit Gültigkeit ab dem 01.01.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.11.2002, Nr. 34/2003) festgesetzte und in den Übersichts- und Detailplänen nachrichtlich angegebene Überschwemmungsgebiet der Großen Laber im Landkreis Straubing Bogen sowie in der Gemeinde Mötzing, Ortsteil Schönach (Landkreis Regensburg), und das durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Regensburg vom 16.06.2015, veröffentlicht am 03.07.2015 (Amtsblatt des Landratsamtes Regensburg vom 03.07.2015, Nr.27/2015) festgesetzte und in den Übersichts- und Detailplänen nachrichtlich angegebene Überschwemmungsgebiet der Großen Laber im Markt Schierling bleiben von dieser Verordnung unberührt.

- (2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mitveröffentlichten Übersichtslageplänen Plan Nr. 1 bis Plan Nr. 5 im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie in den Gesamtübersichtslageplänen Ü3 und Ü5 vom 14.09.2023 im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 2) eingetragen.

²Für die genaue Grenzziehung sind 15 Detailkarten K 11 bis K 21 und K27 bis K30 vom 29.06.2020/14.09.2023 im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 3), erstellt vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg, maßgebend.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailplänen farblich hervorgehoben und von dieser Verordnung vollumfänglich umfasst.

Die Lagepläne und Detailkarten sowie der Verordnungstext sind

- beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg,
 - beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing,
 - beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg,
 - bei der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching, für die Gemeinden Aufhausen, Mötzing, Sünching,
 - bei der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim, Bahnhofstraße 10, 93087 Alteglofsheim, für die Gemeinde Pfakofen,
 - beim Markt Schierling, Dieselstraße 13, 84069 Schierling,
 - bei der Gemeinde Laberweinting, Landshuterstraße 32, 84082 Laberweinting und
 - bei der Stadt Geiselhöring, Stadtplatz 4, 94333 Geiselhöring
- niedergelegt und verwahrt.

Sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. In diesen Plänen sind die Überschwemmungsgebiete dunkelblau gerautet schraffiert dargestellt.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

- (5) ¹An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser in Meter über NHN) erteilt das Landratsamt Regensburg.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen.

²Hingewiesen wird insbesondere auf die gesetzlichen Schutzvorschriften

- für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen (§ 78 Abs. 1 bis 3 WHG),
- für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG),
- für sonstige Vorhaben (§ 78a WHG) und
- für Heizölverbraucheranlagen (§ 78c WHG).

Die relevanten Vorschriften sind dieser Verordnung nachrichtlich beigelegt (vgl. Anlage 4).

§ 4

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen des § 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben werden. ²Diese Vorgaben gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere als eingehalten, wenn
1. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
 3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist und
 4. Lagerbehälter gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ 100 standsicher sind; bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante (maßgeblich ist der größere Wert) gewährleistet sein.
- (2) Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1

AwSV führen, hat dies der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Regensburg bzw. Landratsamt Straubing-Bogen) mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Gemäß § 46 Abs. 3 AwSV sind Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe der in Anlage 6 zur AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

- (3) Sonstige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt.
- (4) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (5) Für Befreiungen von den Anforderungen nach Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 1 AwSV gilt § 49 Abs. 4 AwSV entsprechend.

§ 5

Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland

¹In dem in den Detailkarten gekennzeichneten Überschwemmungsbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gemäß Art. 46 Abs. 4 BayWG die Genehmigung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Regensburg bzw. Landratsamt Straubing-Bogen) einzuholen. ²Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Befreiung

- (1) Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 3-5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren erfordert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft.

Regensburg, den 18.10.2023
Landratsamt Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin

Anlage 1

5 Übersichtslagepläne M 1 : 25.000

Anlage 2

2 Gesamtübersichtslagepläne M 1 : 25.000

Anlage 3

15 Detailkarten M 1 : 2.500

Anlage 4

Gesetzestext §§ 78, 78a, 78c WHG (Stand 03.07.2023) und Art 46 BayWG (Stand 09.11.2021)

Link zum Merkblatt des Bay Landesamt für Umwelt, Sichere Heizöllagerung

https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_123_heizoellagerung.pdf

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

- (1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.
- (2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn
 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

- (3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:
 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

- (4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

- (5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn
1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 11 a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.
- (6) Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie
1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuches den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
 2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist.
- In den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.
- (7) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.
- (8) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 78a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

- (1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:
1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,

7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn
 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sindoder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
- (3) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- (4) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden.
- (5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist
 1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
 2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
 3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung, von Rückhalteflächen,
 4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
 5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.Festlegungen nach Satz 1 können in Fällen der Eilbedürftigkeit auch durch behördliche Entscheidungen getroffen werden. Satz 2 gilt nicht für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.
- (6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

§ 78c Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten

- (1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.
- (3) Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, sind bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den Sätzen 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Art 46 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (Zu § 76, abweichend von § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG)

- (1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden zur Information der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen; Art. 47 bleibt unberührt. ²Gleiches gilt für Wildbachgefährdungsbereiche. ³An Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortzuschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit, der vorläufigen Sicherung oder der Festsetzung übermitteln. ⁴Die Wasserwirtschaftsämter stellen den Gemeinden hierzu geeignete, bei ihnen vorhandene Daten zur Verfügung.
- (2) ¹Für die Ermittlung ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser); für die Ermittlung des vom Bemessungshochwasser betroffenen Überschwemmungsgebiets kann, soweit eine genauere Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, der Flächenumgriff auch auf Grund geeigneter Höhenangaben und früherer Hochwasserereignisse geschätzt werden. ²Für Wildbachgefährdungsbereiche ist das Bemessungshochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften auf den Bereich mit signifikantem Hochwasserrisiko zu beziehen. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Gewässer und Gewässerabschnitte im Wirkungsbereich von Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen können, für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten jeweils ein gesondertes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der

Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgelegt wird.

- (3) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. ²Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort und sind gemäß Abs. 2 zu aktualisieren.
- (4) In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist; § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG ist nicht anzuwenden.
- (5) Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden, wenn ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert ist.
- (6) Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.
- (7) Ist im Einzelfall bei baulichen Anlagen eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verlorengelassenen Rückhalteraum nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG nicht möglich, so können die Ausgleichsverpflichteten diese durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllen, soweit die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft zustimmt; § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG gilt entsprechend.